Berufsbildende Schulen
am Museumsdorf Cloppenburg

Hygieneplan 2.1 A

für die Berufsbildenden Schulen
am Museumsdorf Cloppenburg

in Zeiten der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/2021

- Ausgabe: Schülerinnen und Schüler

Stand: 22. Oktober 2020

Version 1.04

Wesentliche Änderungen zur vorherigen Version sind in blauer Schrift hervorgehoben.

Cloppenburg, 23.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Vorbemerkungen 3

1 Schulbesuch bei Erkrankung 4

2 Ausschluss vom Schulbesuch 4

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule 5

4 Zutrittsbeschränkungen 5

5 Persönliche Hygiene 5

6 Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“ 7

7 Lüftung 7

8 Aufenthalt außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen 8

Aufenthalt auf dem Schulgelände 8
Rechts-Links-Verkehr und Laufwege 8
Pausenregelung und Aufsichten 9
Schul-Cafeteria 10

9 Spezielle Hinweise 11

Corona-Warn-App 11
Meldepflicht 11

Anlagen: Ergänzende Hinweise 12

Anlage 1: Risikogruppen 12
Anlage 2: Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene 13
Anlage 3: Lageplan der Schule (Eingänge und Pausenbereiche) 15
Anlage 4: Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht 16
Anlage 5: Vorgehen bei Krankheitssymptomen 17
Anlage 6: Richtig lüften (Bundesumweltamt, angepasst) 18

Vorbemerkungen

Der aktuelle Hygieneplan der BBS am Museumsdorf basiert auf der aktualisierten Fassung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 3.2“ vom 22.10.2020 und weitere Vorgaben des Kultusministeriums.

*Demnach ist für das Schuljahr 2020/2021 die Aufnahme eines eingeschränkten Regelbetriebs (**Szenario A**) vorgesehen. Der Unterricht findet dabei in voller Klassenstärke bei Wegfall des Abstandsgebots statt. Außerhalb des Unterrichtsraumes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.*

*Das **Szenario B** (Schule im Wechselbetrieb) tritt ein, wenn das Gesundheitsamt bei regional deutlich steigenden Infektionszahlen den Unterricht in Lerngruppen mit einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht („Lernen zu Hause“) anordnet. Die Situation ähnelt dann dem Verfahren am Ende des Schuljahres 2019/2020 und wird gesondert beschrieben (Hygieneplan 2.0 B).*

*Das **Szenario C** (Quarantäne und Shutdown) tritt bei lokal oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen in Kraft. Dabei können auch einzelne Bildungsgänge, Klassen oder Gebäudeteile durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Dann findet ausschließlich Unterricht zu Hause statt- so wie zu Beginn der Corona-Pandemie ab Mitte März dieses Jahres.*

Zusätzlich sind ggf. Leitfäden und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte (aktuell: „Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen (DU-BBS) vom 07.08.2020) zu berücksichtigen.

Da sich die Infektionslage im Landkreis Cloppenburg auch in den Herbstferien nicht verbessert hat, sind ab dieser Version 1.04 auch die aktuellen, relevanten Anordnungen des Landkreises Cloppenburg (Allgemeinverfügungen) eingearbeitet, die ggf. nur für 14 Tage gelten:

- *So wurde das Tragen der Masken während der Schulzeit auf dem Schulgelände, innerhalb und außerhalb der Gebäude und während des Unterrichts (zunächst gültig bis zum 08. November) angeordnet (Stand: 21.02.2020).*
- *Diese Anordnung gilt auch auf dem Schulweg, wenn 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden kann.*
- *3. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Cloppenburg und Anordnung einer Absonderung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten vom 21.10.2020:*

  8. Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eine Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In Rahmen der Berufsausübung ist in Fahrzeugen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann. An allen öffentlichen und privaten allgemein- und berufsbildenden Schulen ist während der Schulzeit auf dem Schulgelände innerhalb und außerhalb von Gebäuden und während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch auf dem Schulweg, wenn die vorgeschriebenen Abstände nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Corona-VO und die Kontaktbeschränkungen nach Nr. 2 nicht eingehalten werden können. § 3 Abs. 1 – 2, Abs. 3 Nr. 1 – 4, 6, 8 – 10, Abs. 4, Abs. 6 – 7 Nds. Corona-VO sind anzuwenden.

Die folgenden Regelungen des Hygieneplans 2.1 A sind entsprechend auszulegen.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Als betroffene Person, ob Schülerin, Schüler, Lehrkraft, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aber auch als Erziehungsberechtigte/r oder als externe/r Besucher/in der Schule müssen wir alle ständig gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die Szenarien B und C nicht eintreffen werden.

Nehmen Sie immer Rücksicht auf Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, auf Ihre Lehrkräfte und auch auf die Angehörigen zu Hause.

1 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**
Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
  - » Fieber ab 38,5°C oder
  - » akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - » anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte

  ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
  Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Speziell für Eltern hat das Kultusministerium eine Übersicht „Krankheitssymptome: Darf mein Kind in die Schule?“ in mehreren Sprächen (englisch, bulgarisch, arabisch, russisch und FARSI) herausgegeben, die allen Schülerinnen und Schüler und somit allen Eltern über den IServ-Account zur Verfügung steht. (Deutsche Fassung siehe Anlage 5)

- **Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen**
  Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Risikogruppen (siehe Anlage 1) angehören, haben im Szenario A regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den in der Anlage 1 beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teil.
  Die ausschließliche Teilnahme am „Lernen zu Hause“ ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.
  neu *Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, können unter gewissen Umständen eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall bei der Schulleitung beantragen. Die Voraussetzungen sind im Antragsformular (Anlage 4) benannt. Das Antragsformular ist auch in ISErv unter „0_Wichtige Informationen für Schüler und Eltern“ abgelegt.*

2 Ausschluss vom Schulbesuch

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.
Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet nicht die Schule sondern das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung" des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus demselben Haushalt. (*siehe auch Punkt 4 – Zutrittsbeschränkungen*)
Die Betroffenen tragen während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten werden von der unterrichtenden Lehrkraft auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. **Auf keinen Fall darf die Arztpraxis ohne Ankündigung aufgesucht werden!** Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen beschränkt.

Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers werden den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitgeteilt.

Für Elternabende, Elternsprechtage und Konferenzteilnahmen gelten gesonderte Reglungen.

Auch wenn erkrankte Schülerinnen oder Schüler abgeholt werden, darf die abholende Person das Schulgelände nicht betreten. Über Handy-Kontakt kann sich die/der abzuholende Schüler/in mit der abzuholenden Person (i. d. R. ein/e Erziehungsberechtigte/r) in Verbindung setzen.

5 Persönliche Hygiene

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln bei der Anreise (z. B. „Maskenpflicht in Niedersachen in Bussen und Bahn seit 27.04.2020“) sind von allen zu beachten.
Darüber hinaus müssen auf dem gesamten Schulgelände und in allen Gebäudeteilen folgende Maßnahmen[1] eingehalten werden, um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern:

[1] Zu dieser Abbildung ist im Anhang eine ausführliche Erläuterung vorhanden (Anlage 2).

Wichtigen Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

	Abstandsgebot **Außerhalb des Unterrichtsraums** ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt. **Maskenpflicht** **Auf dem gesamten Schulgelände** und in allen Gebäudeteilen der Schule (außerhalb des Unterrichtsraums) ist ständig ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. **Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. **Berührungen vermeiden!** keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	Husten- und Niesetikette Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	Nicht in das Gesicht fassen! insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	Persönliche Gegenstände nicht teilen! z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Handy

6 Unterrichtsorganisation nach dem „Kohorten-Prinzip“

Grundsätzlich soll durch das „Kohorten-Prinzip“ eine Vermischung von Lerngruppen (Klassen, klassenübergreifende Kurse) vermieden werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Die BBS am Museumsdorf Cloppenburg legt zunächst folgende Kohorten/Lerngruppen fest:

- **Grundsätzlich wird eine Klasse eine Kohorte.**
- Für das Berufliche Gymnasium werden folgende sechs Kohorten gebildet:

BGW1	BGW2	BGW3

BGS1, BGA1, BGGP1, BGOE1	BGS2, BGA2, BGGP2, BGOE2	BGS3, BGA3, BGGP3, BGOE3

- Für die Kurse „Religion/Werte und Normen“ in der Fachoberschule, Klasse 12 werden drei Kohorten gebildet:

FOEH2-1, FOGP2-1	FOS2-1, FOS2-2	FOW2-1, FOW2-2, FOW2-3

- Für die Klassen der Einj. Fachschule Agrarwirtschaft wird eine Kohorte gebildet:

FSA1-1, FSA1-2

- Weitere „Kohorten“-Bildungen sind jederzeit möglich. Diese werden in den wöchentlichen Mitteilungen veröffentlicht.

In Kursen sitzen die Kohorten getrennt im Unterrichtsraum mit Abstand 1,5 m.

In allen Unterrichtsräumen hat jede Schülerin/jeder Schüler einen festen Sitzplatz, der im Klassenbuch dokumentiert ist.

Das Kohorten-Prinzip bleibt weiterhin erhalten. Das Abstandsgebot zwischen den Kohorten ist in den Pausen und auf dem Weg zur Pause weiterhin zu gewährleisten.

7 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Achten Sie als Schülerin bzw. Schüler darauf, dass mindestens alle 45 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorgenommen wird, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Gleiches gilt für Sporthallen.

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Das Bundesumweltamt hat dazu ein Plakat herausgegeben, das in der Anlage 6 angefügt ist und in den Klassen aushängt.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Die Fenster der höheren Stockwerke dürfen nur bei Anwesenheit einer aufsichtführenden Lehrkraft geöffnet werden. Wenn die Klasse sich komplett in der Pause befindet und die Tür abgeschlossen ist, kann eine Quer- und Stoßlüftung erfolgen. Die unterrichtende Lehrkraft ist für die Lüftung verantwortlich.

Die Klassenleitung kann dazu auch einen „Lüftungsdienst“ einrichten, der zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernimmt.

Dabei kann eine vom Kultusministerium empfohlene CO^2-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann (https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760).

Die Einrichtung eines „Lüftungsdienstes“ kann die Aufsichten in den Trakten unterstützen, da die „neuen“ Aufsichten jetzt nicht mehr in jedem Unterrichtsraum, sondern in den Trakten präsent sind. Die Türen sollten beim Lüften geöffnet bleiben. Wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Raum verlassen, muss dieser abgeschlossen werden. Wertsachen sind von den Schülerinnen und Schülern mit in die Pause zu nehmen. Für Verluste haftet die Schule nicht.

8 Aufenthalt außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen

Aufenthalt auf dem Schulgelände

Schon beim Betreten des Schulgeländes haben **alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Nach dem Betreten des Schulgebäudes begeben sich alle Schülerinnen und Schüler direkt zu dem für sie vorgesehenen Unterrichtsraum. Erst am Sitzplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Die Eingänge (siehe Lageplan) sind ab 7:30 Uhr geöffnet.

Während der gesamten Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen. Wer es unerlaubt verlässt, darf an dem Tag aus Infektionsschutzgründen das Schulgelände nicht wieder betreten.

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht außerdem ein **absolutes Rauchverbot** für alle!

In den allgemeinen Unterrichtsräumen (nicht in Fachräumen) kann das Essen und Trinken (ohne MNB) von der Lehrkraft erlaubt werden, um die Nahrungsaufnahme in den Pausen zu entzerren. Auf den Fluren das Essen und Trinken bei Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nicht erlaubt. Das Essen und Trinken außerhalb des Schulgebäudes sind ohne Maske nur bei einem Abstand von 1,50 m zu den Mitschülerinnen und Mitschülern erlaubt.

In den Pausen halten sich die „Kohorten“ (Klassen oder klassenübergreifende Gruppen) getrennt auf dem Schulhof auf. *Die bisher geltenden festen Pausenbereiche werden aufgelöst. Eine Kohorte bzw. Klasse kann sich - wie bisher - in einem Pausenbereich treffen, hält aber Abstand zu anderen Kohorten (siehe angepassten Lageplan* Anlage 3). Die Rasenflächen können dabei mitgenutzt werden.

Die Schüler/innen folgen dabei den Anweisungen der unterrichtenden Lehrkraft.

Rechts-Links-Verkehr und Laufwege

In allen Gebäudeteilen der Schule gilt für alle Flure und Treppen das Gebot des „Rechtsverkehrs“. „Einbahnstraßenregelungen“ sind in der Regel durchgehend ausgewiesen (Schema siehe Abbildung).

Alle Personen gehen dabei immer hintereinander statt nebeneinander.

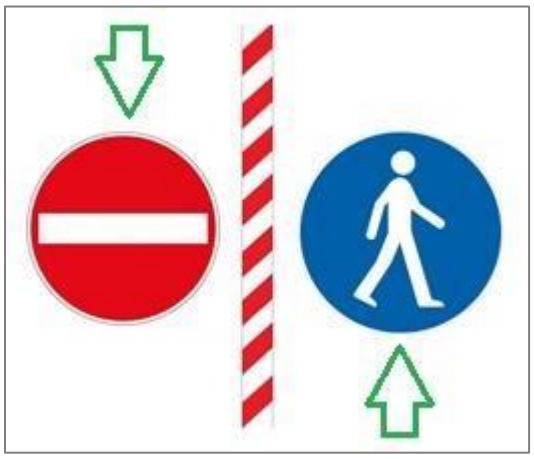

BEACHTEN SIE BITTE DIE MARKIERUNGEN UND HINWEIS-SCHILDER.
Dieses Prinzip gilt grundsätzlich auch auf dem Schulgelände und an den Eingängen, wo keine Markierungen vorhanden sind.

Wartebereiche im Gebäude sind mit orangen Streifen auf dem Boden markiert, hier gilt trotz Mundnasenschutz das Abstandsgebot von 1,5 m.

Um die Laufwege im Hauptgebäude (Museumstraße) möglichst kurz zu halten, sollten folgende Eingänge benutzt werden:

- Unterricht in Trakt 2 und 3: Eingang über Pausenhalle Trakt 3 (Lehrerparkplatz oder Rosenhof)
- Unterricht in Trakt 1 und 4: Eingang über Haupteingang
- Unterricht in Trakt 5: Haupteingang oder Eingang über Rosenhof
- Unterricht in Trakt 6: Haupteingang oder Rosenhof
- Unterricht im Alten Finanzamt: Eingang neben der Mensa (Nordseite)
  die Seiteneingänge dürfen von BBS-Schülerinnen und Schüler nicht genutzt werden.
- Unterricht in Löningen: Haupteingang
- Alle anderen Eingänge (Container, Sporthalle, Haus Roter, Bungalow) werden von den unterrichtenden Lehrkräften aufgeschlossen.
- Verwaltungstrakte nur über den Haupteingang (Schülerbüro, Lehrerzimmer, …)

Angelegenheiten, die im Schülerbüro geklärt werden müssen, sind möglichst über die/den Klassenlehrer/in zu erledigen.

Außerhalb des Unterrichts besteht weiterhin die Maskenpflicht (siehe ggf. auch Vorbemerkungen: aktuelle Anordnungen des Landkreises Cloppenburg).

Pausenregelung und Aufsichten

Mit Gültigkeit dieses Hygieneplans 2.1 A wird die Pausenregelung und die Aufsichtsführung gelockert. Die Pausenzeiten sind grundsätzlich wie folgt geregelt. Der Pausengong wird weiterhin nicht eingeschaltet.

07:30 Uhr: Öffnung der Türen am Haupteingang, zum Trakt 3, zum Trakt 6

07:45 Uhr: Aufschließen der Unterrichtsräume durch die unterrichtende Lehrkraft. Größere Ansammlungen auf den Fluren werden dadurch vermieden.

08:00 Uhr: Unterrichtsbeginn

09:30 Uhr: Erste Pause von 20 Minuten. Schülerinnen und Schüler können im Klassenraum bleiben (unabhängig von der Wetterlage), aber der Aufenthalt draußen an der frischen Luft wird (bei entsprechend gutem Wetter) dringend empfohlen.

11:20 Uhr: Zweite Pause von 15 Minuten; sonst wie 9:30 Uhr

13:05 Uhr: Mittagspause von 25 Minuten; sonst wie 9:30 Uhr

- Grundsätzlich sollen sich Schülerinnen und Schüler bei gutem Wetter in den Pausen weiterhin draußen aufhalten („frische Luft schnappen“).
- Die bisherigen Pausenbereiche stehen für Aufenthalte zur Verfügung; diese werden ergänzt um die Aufenthaltsbereiche auf den Fluren und in den Pausenhallen bei schlechtem bzw. kaltem Wetter. Die wenigen Sitzgelegenheiten in den Pausenhallen sind bei entsprechender Wetterlage ausschließlich den Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die eine Freistunde haben (Maskenpflicht und Abstandsgebot gelten hier ebenso!).
- Bei schlechtem Wetter können folgende Bereiche im Schulgebäude genutzt werden:

Trakt 1:	F_10, (kein Durchgang zur Cafeteria)
Trakt 2:	P_21 (begrenzte Sitzplätze)
Trakt 3:	P_30 F_30 F_31 F_32 (kein Aufenthalt im F_33; EDV-Räume)
Trakt 4:	P_41; F_40 F_41 F_42 F_43
Trakt 5:	(kein Aufenthalt auf den schmalen Fluren -> ggf. P_50 nutzen)
Trakt 6:	P_50 F_61 F_62 F_63 F_64 F_65
Trakt 7:	Sporthalle: keine Pausenbereiche in der Sporthalle)
Trakt 8:	Haus Roter: (Regelungen durch die unterrichtenden Lehrkräfte)
Trakt 9:	Bungalow: (Regelungen durch die unterrichtenden Lehrkräfte)
Trakt D:	Altes Finanzamt: gesamter Flur D53 (die Mensa kann nicht genutzt werden.)
Trakt E:	Container: (Regelungen durch die unterrichtenden Lehrkräfte)
Löningen:	gesonderte Regelung (Abstände zu den Schülerinnen des CGL sind zu beachten)

- Das Aussetzen des Pausengongs ermöglicht grundsätzlich das Nachholen von Zeiten, dieses liegt im Ermessen der Lehrkraft.
- Minipausen (ca. 5 Minuten) sind bei Doppelstunden grundsätzlich möglich, zwecks Lüftung oder bei Lehrerwechsel nach der 1., 3., 5. oder 7. Unterrichtsstunde.
- Bei Raumwechsel einer Klasse ist der Zielraum der Pausenraum. Dazu dürfen die offenen EDV-Räume auf dem Flur F_33 direkt betreten werden.
- Abweichende Pausenzeiten für Klassen, die 3 Unterrichtstunden und mehr am Stück unterrichtet werden (z. B. Fachpraxis Lernbüro und Lehrküchen) sind möglich.
- Alle Wertsachen sind ggf. mit in die Pausen zu nehmen. Die Schule übernimmt bei Verlust keine Haftung.

Schul-Cafeteria

Die Cafeteria im Keller des Trakt 1 darf wegen der nicht zu vermeidenden Vermischung von Personen und der nicht möglichen Kontaktnachverfolgung auch als Durchgang grundsätzlich nicht benutzt werden.

Das Kantinenpersonal hat ein Konzept entwickelt, das es den Klassen ermöglichst, über Sammelbestellungen und die Einführung eines Bestell- und Abholdienstes Speisen und Getränke einzukaufen. Dazu muss ein ausgewählter Schüler/eine ausgewählte Schülerin einer Klasse die Sammelbestellung mit Preisliste (Formular gibt es an der Theke der Cafeteria) von den Mitschülern ausfüllen lassen und mit dem passenden Geld abgeben. Die Bestellung kann sofort oder wenig später abgeholt werden.

Bei Nichtnutzung des Bestelldienstes sollten Pausenbrote und Getränke von zu Hause mitgebracht werden. Der Rahmenhygieneplan empfiehlt:

- Persönliche Hygieneregeln beachten
- Kein Herumreichen von Brotdosen

- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander

Auf keinen Fall dürfen Pizzadienste der Stadt oder der Bäcker an der Hagenstraße genutzt werden (Das Verlassen des Schulgeländes ist weiterhin während der Schulzeit nicht erlaubt!).

Hygiene in Toilettenräumen und an Waschbecken

Toilettenräume können nach Anzahl der Kabinen und Urinale mit mehreren Personen gleichzeitig bei Tragen einer Mund-Nasenbedeckung genutzt werden. An den Toiletteneingängen sind durch Aushang gekennzeichnet, wie viele Personen sich im Toilettenbereich aufhalten dürfen.

Einwegtücher, Flüssigseifenspender und Desinfektionsspender sind vorhanden und werden nachmittags täglich durch die Reinigungskräfte aufgefüllt. Sollten Spender leer sein, melden Sie dieses den Hausmeistern (Trakt 2, vor der Cafeteria) oder unter Tel.: 922222.

9 Spezielle Hinweise

- Für den Sportunterricht, den Fachpraxisunterricht in der Hauswirtschaft und den naturwissenschaftlichen Unterricht gelten besondere Regelungen, die die jeweiligen Fachlehrkräfte mit ihren Schülerinnen und Schülern gesondert erläutern.
- Schulfahrten und sonstige Schulveranstaltungen finden bis auf weiteres nicht statt.

Corona-Warn-App

Es wird empfohlen die offizielle Corona-Warn-App der Bundesregierung auf dem eigenen Smartphone zu installieren und zu nutzen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Das Kultusministerium (MK) hat dazu eine Übersicht erstellt (siehe Anlage 5), die das Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schüler anzeigt (mehrsprachig vorhanden).

Anlagen: Ergänzende Hinweise

Anlage 1: Risikogruppen

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sollte bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere bei …

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die betroffene Patientin bzw. den betroffenen Patienten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Aktuelle Hinweise des RKI können dabei helfen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

zurück

Anlage 2: Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

A - Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes ▸ nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

B - Händedesinfektion

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Die im letzten Schuljahr gesperrten Desinfektionsspender in den Toilettenbereichen sind ab sofort wieder nutzbar. Beachten Sie, dass die Spender wegen des enthaltenen Alkohols leicht entflammbar sind und u. U. eine Explosionsgefahr besteht.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene ist nicht zu empfehlen.

C - Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem gesamten Schulgelände zu tragen. Das betrifft Gänge, Flure, Versammlungsräume und auch das Außengelände.

Beim Essen und Trinken kann die MNB am Platz abgesetzt werden, wenn die bestehenden Kohorten- und Abstandsregelungen eingehalten werden.

neu

Das Tragen von MNB im Unterricht erfordert, dass Schülerinnen und Schülern mehrere MNB für sich verfügbar haben sollten. Bei Durchfeuchtung ist die MNB zu wechseln (ca. alle 2-3 Stunden). Die Bereitstellung der MNB erfolgt durch die Elternhäuser – wie bisher auch.

Weitere Hinweise siehe https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Die Verwendung von Visieren ist nicht **erlaubt** und stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

D – Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch durch Berührung entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Auch Handys dürfen - auch kurzzeitig - nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern ausgetauscht werden.

neu

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

E – Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines „Kohorten-Prinzips“ (siehe Punkt 6) aufgehoben.

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

zurück

Grundsätzlich gilt:

Anlage 3: Lageplan der Schule (Eingänge und Pausenbereiche)

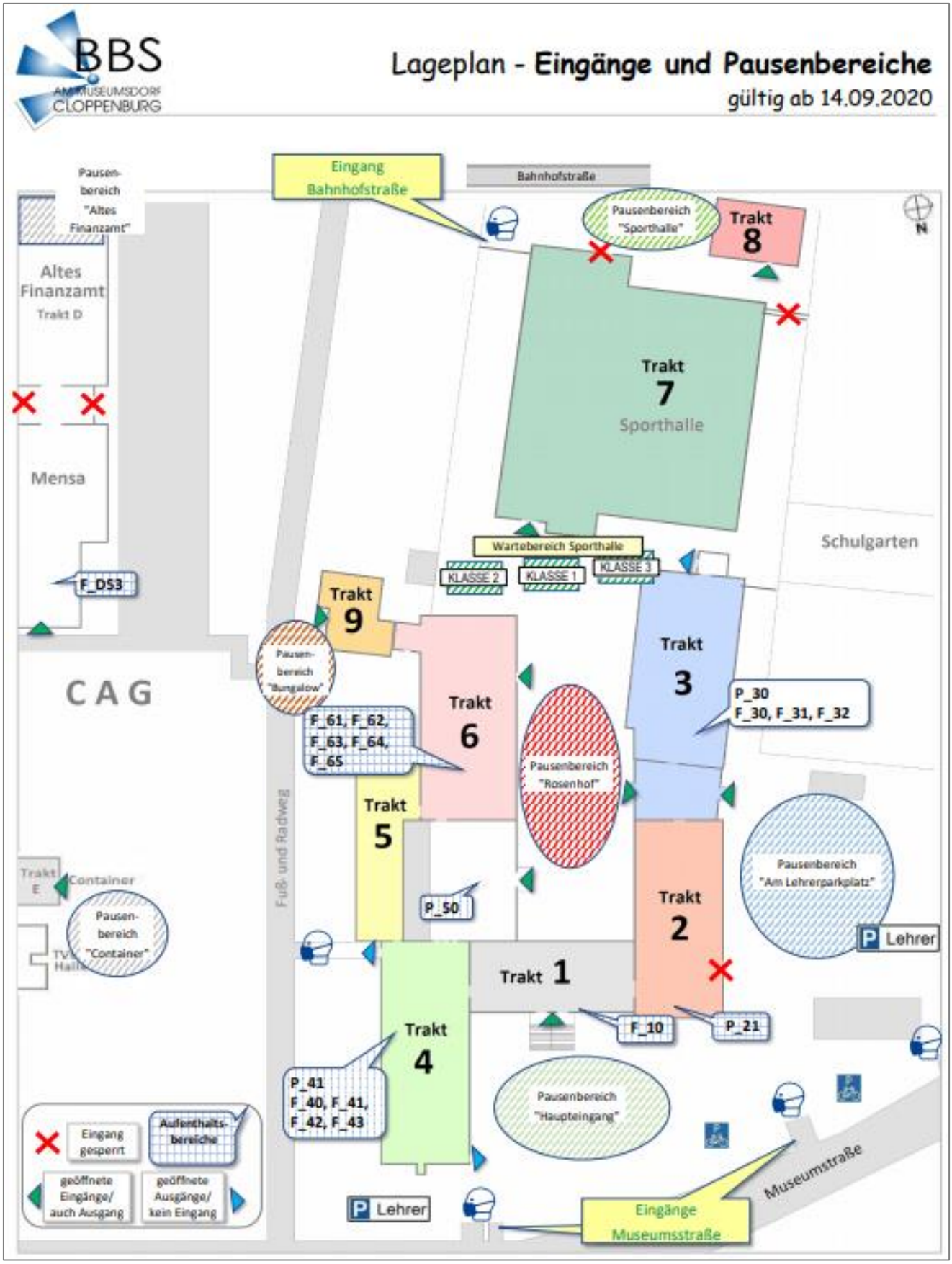

zurück

Anlage 4: Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht

Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall

für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht

Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch Vorlage eines Attestes), dass die bzw. der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, und
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, und
3. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde.
   oder

4a. die Schülerin oder der Schüler den Primarbereich besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder

4b. am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin oder des Schülers mindestens eine Inzidenz von 35 erreicht wurde.

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn _____ die Befreiung vom Präsenzunterricht

- im Fall der Nr. 3 für den Zeitraum der vom zuständigen Gesundheitsamt verhängten Infektionsschutzmaßnahme an der Schule.
- im Fall der Nr. 4a _____ Tage/Monate (in der Regel 14 Tage, höchstens 3 Monate).
- im Fall der Nr. 4b für die Dauer von 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen (bei Gleichbleiben der Voraussetzungen ist kein neuer Antrag erforderlich).

Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht. Die Lebensbereiche des Kindes sind nicht von denen der/des vulnerablen Angehörigen zu trennen, enger Kontakt ist unvermeidbar.

Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

Weitere Angaben/Informationen (ggf. auf Rückseite):

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Von der Schulleitung auszufüllen:

☐ Der Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht wird voraussichtlich bis zum _____ genehmigt.

☐ abgelehnt (z. B. weil unrichtige Angaben gemacht wurden oder keine Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt an der Schule getroffen wurden).

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

zurück

Anlage 5: Vorgehen bei Krankheitssymptomen

Krankheitssymptome:
Darf mein Kind in die Schule?

Bitte melden Sie sich bei Krankheitssymptomen Ihres Kindes zunächst umgehend bei Ihrer Schule, um Ihr Kind krank zu melden und das weitere gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Die Schule wird Sie auch über die aktuell geltenden Wiederzulassungsregelungen informieren. Bitte denken Sie daran, dass es eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule ist, alle Kinder und das Personal sowie deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

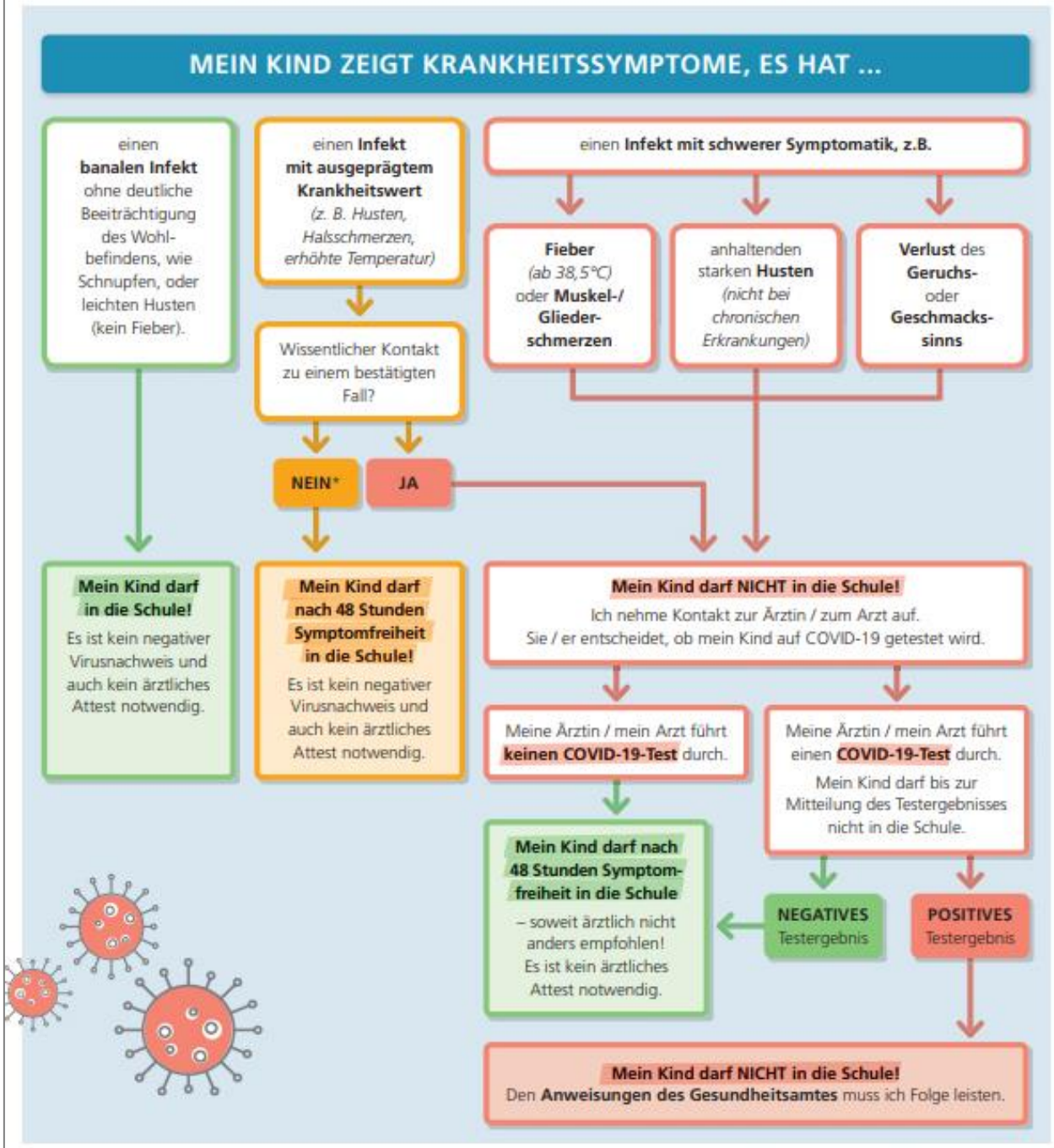

* *Gilt nur bei niedrigem Infektionsgeschehen (Szenario A)*

Niedersachsen. Klar.

Stand: 21.09.2020

zurück

Anlage 6: Richtig lüften (Bundesumweltamt, angepasst)

Richtig lüften im Schulalltag

So geht es schnell und effizient!

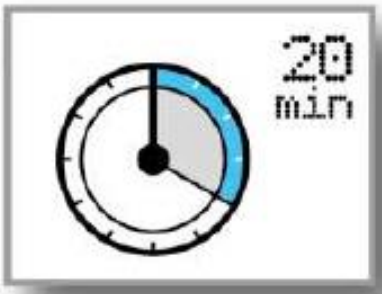

Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.

Wie lange wird gelüftet?
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.

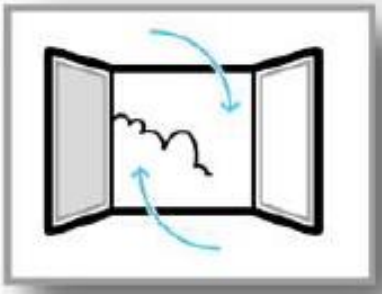

Nach jeder Doppelstunde von 90 Minuten über die ganze Pause lüften.

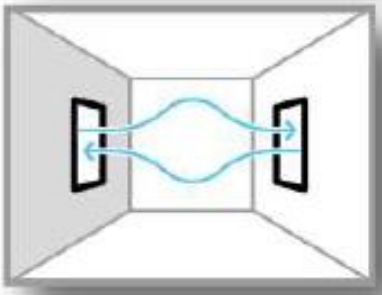

Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen
... sonst erstes und letztes Fenster weit öffnen.

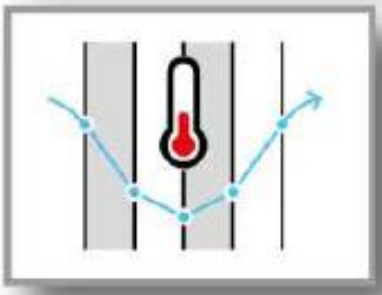

Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

zurück